**Änderungsgenehmigung / Sonderfreigabe**

**1 Zweck**

Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass der Lieferant Änderungen an Produkt, Prozess, Werkzeug oder Produktionsstandort (Verlagerung) oder Abweichungen von Zeichnung oder Spezifikation frühzeitig mit MEKRA abstimmt. Dies gilt auch für Änderungen bei seinen Unterlieferanten.

**2 Vorgehensweise**

**2.1 Änderungsgenehmigung**

Nach erfolgter Erstmusterfreigabe sind Änderungen an Produkt, Prozess, Material, Werkzeug oder Produktionsstätte (Stellplatz oder Standortverlagerung) auch bei Unterlieferanten nur nach formeller Genehmigung durch MEKRA zulässig.

Hierzu muss der Lieferant MEKRA rechtzeitig und mit dem entsprechenden Antragsformular (siehe QSV\_A\_Antragsformular-Request) über beabsichtigte Änderungen benachrichtigen.

Weiterhin sind vom Lieferanten geeignete Maßnahmen unter Angabe der Verantwortlichen und Termine zu definieren und dem Antrag beizufügen. Erst nach Prüfung der Auswirkung dieser Änderungen und Freigabe durch die zuständige Fachabteilung von MEKRA darf der Lieferant die Änderungen einführen.

Die Kundenfreigabe muss beim Lieferanten in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Mit Einführung der Änderung ist eine Serienerstbemusterung nach „QSV\_Teil 2\_PPF“ durchzuführen.

**2.2 Standortverlagerung**

Eine geplante Standortverlagerung ist vom Lieferanten rechtzeitig zuvor bei MEKRA mit dem Antrag auf Änderungsgenehmigung / Sonderfreigabe (Anlage QSV\_A\_Antragsformular-Request) anzuzeigen.

Nach Prüfung des Antrags durch MEKRA wird der Lieferant über die Entscheidung sowie bei einer erteilten Änderungsgenehmigung über die weitere Vorgehensweise informiert.

**2.3 Sonderfreigabe**

Im Fall einer Abweichung von Zeichnung oder Spezifikation ist vor der Auslieferung des Produktes an MEKRA eine Sonderfreigabe über den auf der Bestellung angegebenen Ansprechpartner einzuholen.

Dies gilt auch, wenn kurzfristig vom freigegebenen Serienprozess abgewichen werden soll, z. B. Nutzung eines Ausweichprozesses oder einer Ausweichmaschine. Zur Korrektur der Abweichung(en) sind vom Lieferanten in Form eines 8D-Reports (siehe QSV\_Teil 4\_Reklamationsbearbeitung) geeignete Maßnahmen unter Angabe der Verantwortlichen und Termine zu definieren. Der 8D-Report ist dem Antrag auf Änderungsgenehmigung / Sonderfreigabe (Anlage QSV\_A\_Antragsformular-Request) beizufügen.

Eine Sonderfreigabe ist je nach Sachlage entweder auf einen bestimmten Lieferzeitraum oder auf eine bestimmte Liefermenge / Losgröße beschränkt. Dies wird von MEKRA im Antrag entsprechend angegeben.

Vor Auslieferung der entsprechenden Produkte muss beim Lieferanten die Kundenfreigabe in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Die betreffenden Produkte sind von spezifikationsgerechten Teilen getrennt zu halten und besonders zu kennzeichnen. Hierzu ist den Lieferpapieren eine Kopie der Sonderfreigabe von MEKRA beizulegen und zusätzlich an den Verpackungseinheiten sichtbar anzubringen.

**3 Mitgeltende Unterlagen**

(siehe http://www.mekra.de/Downloads.130.0.html):

Anlage 1 QSV\_A\_Antragsformular-Request